

# Das Stanser Verkommnis

Autor(en): **Achermann, Hansjakob**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nidwaldner Kalender**

Band (Jahr): **123 (1982)**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1033995>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Das Stanser Verkommnis

Hansjakob Achermann

Am späten Nachmittag des 22. Christmonats 1481 ereignete sich in der grossen Stube des alten gotischen Rathauses zu Stans so etwas wie ein kleines Wunder. Die Vertreter der VIII Orte (Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Nid- und Obwalden, Glarus und Zug) sowie der Städte Freiburg und Solothurn einigten sich nach jahrelangen Auseinandersetzungen auf einen gemeinsamen Nenner, der fortan das Zusammenleben innerhalb der eidgenössischen Stände entscheidend beeinflussen sollte. Zwar hatte sich schon im November eine Lösung abgezeichnet. Männiglich hoffte, dass jene Vorschläge die Zustimmung aller Stände finden würden. Umso härter klang das Veto zu Beginn der ersten Sitzung nach der November-Tagsatzung am 18. Dezember, welches die Gesandten der Landsgemeindeorte (Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Glarus, Zug) dagegen einlegten. Von neuem begann der Streit, Zank und Hader flackerten wieder auf, bis die Ratschläge aus der Klausur im Ranft die erregten Gemüter kurz vor dem bereits beschlossenen Abbruch der Tagsatzung doch noch zu beruhigen vermochten. Nun war der Weg zu einer Einigung frei. Und bald verkündeten Freudenlocken den Frieden in allen Landen.

Um das Stanser Verkommnis — diesen Namen gaben die Zeitgenossen der Übereinkunft — besser verstehen und werten zu können, müssen wir uns zuerst etwas mit seiner Vorgeschichte auseinandersetzen. Allerdings kann hier nicht jedes Detail erörtert, nicht jedes Für und Wider gegeneinander abgewogen werden. Dies sei einer noch zu schreibenden Geschichte des Stanser Verkommnisses überlassen.

### Die Vorgeschichte

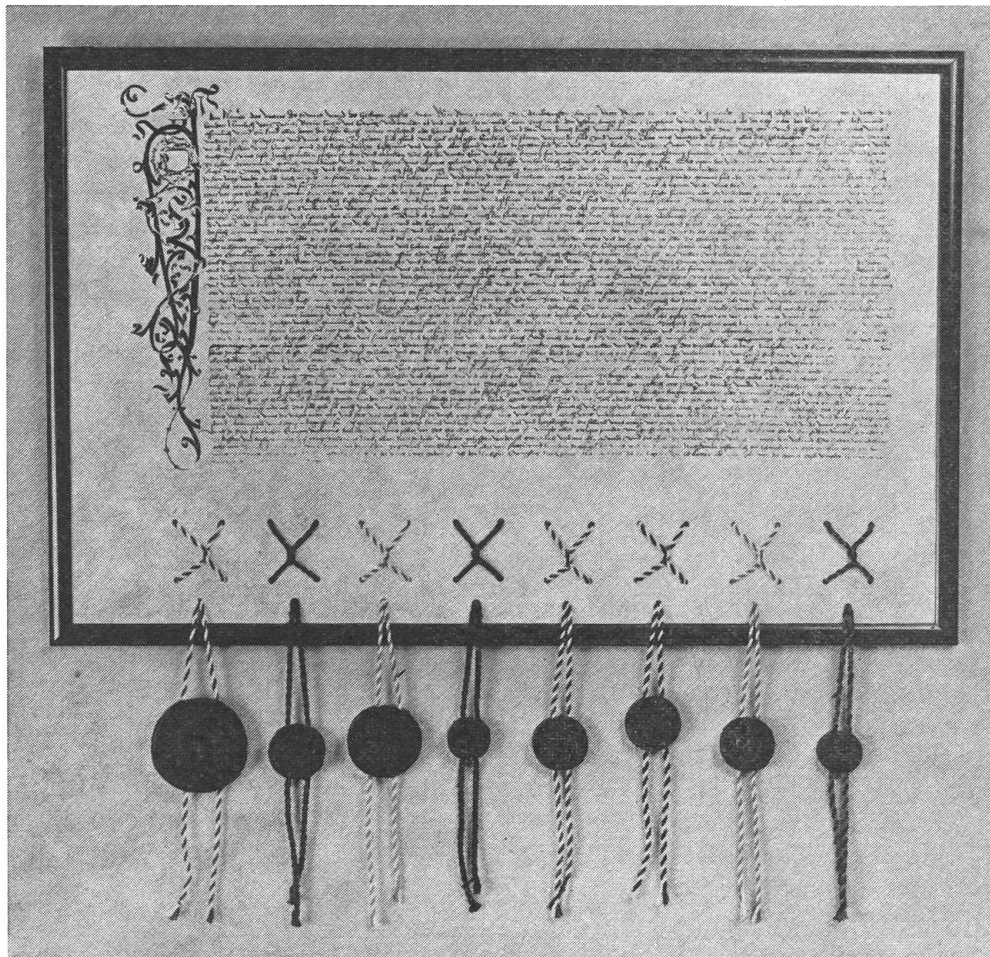
Den äusseren Anlass zu den Auseinandersetzungen hatte der sogenannte Saubannerzug gegeben. Im Anschluss an die Fastnacht von 1477 taten sich in den Innern Orten junge Leute zur «Gesellschaft vom torrechten Leben» zusammen. Die aufgebrachten Scharen — es mögen am Schluss gegen 1800 Burschen gewesen sein — zogen unter einem Banner mit einem aufgemalenen Schwein aus,

um auf eigene Faust von Genf die 1475 wohl versprochenen, aber immer noch nicht ausbezahlten «Brandschatz-Gelder» zu holen. Solche wilden Auszüge waren im 15. Jahrhundert keine Seltenheit. Manche Eroberungen der Eidgenossen gehen in ihrem Ursprung auf «private» Ausmärsche zurück. Bern hielt 1477 die kriegslustigen Gesellen nur mit Mühe von der Stadt fern, und erst vor Peyerne gelang es, die Freischaren mit Hilfe von guter Speise, Tranksame und Löhnung zur Umkehr zu bewegen. Auch wurde ihnen die Auszahlung der Genfer Gelder in Aussicht gestellt. Von den Innerschweizer Obrigkeiten wurde die ganze Angelegenheit zwar verbal verurteilt, aber so lau und unbestimmt, dass man den Pflichtcharakter von weitem ansah. Diese Episode zeigt mit einem Schlag, in welchem Zustand sich die Eidgenossenschaft nach den Burgunderkriegen befunden hat: Äusserlich auf einem Höhepunkt militärischer Machtentfaltung und kriegerischem Ruhms, hatten sie untereinander grosse Probleme, die ungelöst zu grossen Krisen führen mussten.

Die Antwort der Städte auf den Saubannerzug und auf die in diesem Zusammenhang untätige Haltung der Landsgemeindestände blieb nicht aus. Im Mai 1477 schlossen sie in St. Urban einen Sonderbund, das sogenannte Burgrecht. Dieses auf Betreiben Berns zustande gekommene gegenseitige Hilfs- und Schutzbündnis, dem neben Zürich und Luzern auch Solothurn und Freiburg als bisher nicht eidgenössische Orte angehörten, war deutlich gegen die Länder gerichtet, auch wenn es die fünf Vertragsparteien bestritten. Doch nicht allein deshalb stiess das Burgrecht bei den Landsgemeindeständen auf Ablehnung. Es störte sie auch, dass darin faktisch die Aufnahme von Freiburg und Solothurn in den Bund vorweggenommen war. Gegen eine Verstärkung der städtischen Partei hatten sich aber die Länder seit langem schon zur Wehr gesetzt und deshalb immer wieder die Aufnahmebegehren Solothurns abgelehnt. Denn sie befürchteten eine weitere Einbusse ihres Einflusses auf das Geschehen in eidgenössischen Angelegenheiten.

Die Furcht der Länder war tatsächlich nicht unberechtigt. Während etwa noch im Alten Zürichkrieg die Länderorte, unter ihnen hauptsächlich Schwyz, den Gang der allgemeinen Politik stark geprägt hatten, waren es in den Burgunderkriegen die Städte mit Bern an der Spitze, welche das Geschehen

Letztlich sind sie wohl in der immer breiter werdenden Kluft zwischen Städten und Ländern zu suchen. Allein schon die sich immer deutlicher unterscheidende Lebensweise der Patrizier und Stadtbürger auf der einen und jener der Häupterfamilien und Bauernsippen auf der andern Seite erweckte Zwietracht und

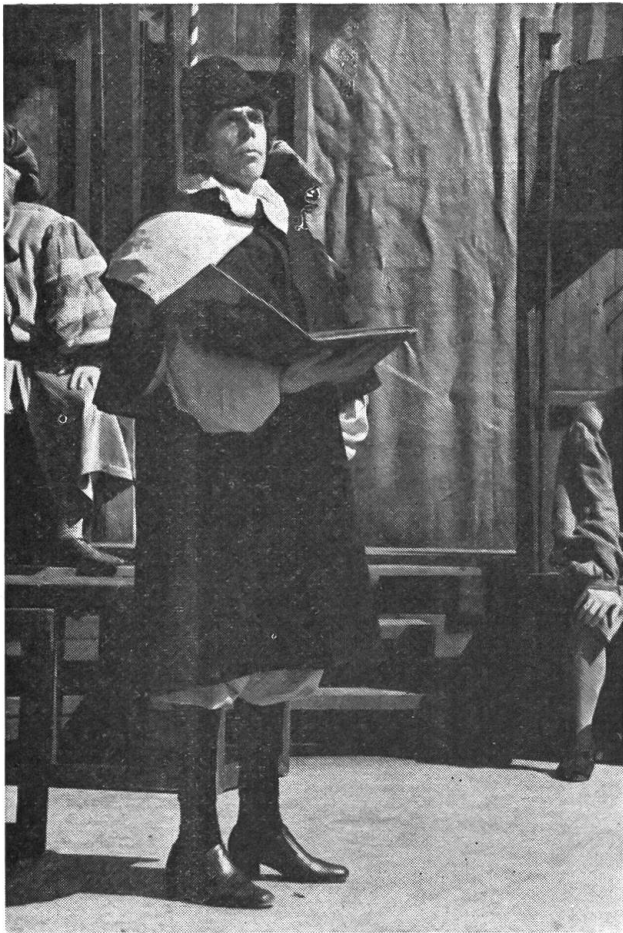


Die Urkunde der acht alten Orte, die als Resultat des «Tag zu Stans» die Abmachungen der Standesherrn verbrieft. Diese Urkunden wurden in Luzern geschrieben und festigten die Vereinbarungen, die das Ende der Streitereien zwischen Land und Städtkantonen brachte.

bestimmten und durch ihr harsches Vorgehen die Eidgenossen in Gegenden führten, die den Wünschen und Zielen gerade der Innern Orte fernab lagen. Sollte jetzt diese an und für sich schon starke Gruppe noch vergrössert werden?

Saubannerzug und Burgrecht zeigten indessen nur die Spitze des ganzen Zerwürfnisses auf. Die eigentlichen Ursachen der Auseinandersetzungen lagen viel tiefer und reichten in ihren Wurzeln auch viel weiter zurück.

Spannungen. Der wachsende Reichtum der Städte im ausgehenden 14. und im 15. Jahrhundert, dem eine schleichende Verarmung auf der Landschaft gegenüberstand, verschärfte den sozialen Unterschied noch um einiges. Gleichzeitig ist auch eine divergierende innenpolitische Entwicklung festzustellen. In den städtischen Kommunen setzte sich immer mehr eine straffe, geschlossen aristokratische Verfassungsform durch, die auch vor der politischen Entmündigung des «gewöhnlichen»



Im Spiel von Walter Käslins «Es ist gross Fröud in allem Land» wurde der Schreyber dargestellt vom Staatsarchivar Dr. Hansjakob Achermann, der, wie Bundesrat Kurt Furgler in seiner offiziellen Rede erwähnte, das Stanserverkommnis als Beginn des Schweizer Staatswesens darstellt.

Stadtbürgers nicht Halt machte. In den Ländern dagegen behielt die Versammlung aller Landleute, die Landsgemeinde ihre dominierende Stellung. Im Gegensatz zu der Herrschaft der Stadtaristokraten blieb somit jene der Landshäupter beschränkt. Nicht ein kleiner Klüngel von Ratsherren nach römischem Vorbild, sondern die Gemeinde aller Wehrfähigen, wie es germanischer Tradition entsprach, hatte in den Ländern innen- und aussenpolitisch das Bestimmen. Mit Unwillen und Skepsis sahen die Städter auf diese von ihrem Standpunkt aus archaischen Formen der Demokratie herab, nicht zuletzt auch deshalb, weil die Beschlüsse der Landsgemeinde nicht wie jene im Kleinen oder Grossen Rat zum voraus bestimmbar waren. Auch konnte an der Landsgemeinde nicht geheim verhan-

delt werden, was besonders in aussenpolitischen Angelegenheiten öfters von nöten gewesen wäre.

Natürlich färbte sich das unterschiedlich geartete Regiment auch auf die Verhältnisse in den Untertanengebieten ab. (Auch einzelne Länderorte hatten sich solche zugelegt.) Der Drang zum Ausbau einer absolutistisch gefärbten Territorialherrschaft war damals noch in den Landsgemeindeständen weit weniger vorhanden als in den Städten. Die Länder unterstützten denn auch bäuerliche Untertanen der Städte heimlich oder gar offen (Amstaldenhandel), wenn sie sich gegen die Ausweitung des zentral organisierten Herrschaftssystems zur Wehr setzen wollten. Indessen bleibt die Frage offen, was wohl geschehen wäre, wenn solche Erhebungen der Landschaft Erfolg gehabt hätten? Ob dann nicht die «helfenden» Länder in die städtischen Fussstapfen getreten wären? Sicher hingegen ist, dass solche Machenschaften das Klima innerhalb der Eidgenossen nicht verbessert haben.

Der Gegensatz zwischen Stadt und Land kann natürlich auch noch in anderen Belangen aufgezeigt werden, etwa in der Einstellung zum Kriegswesen. Die Landsgemeindeorte liessen ihre Leute in traditioneller Weise einfach gewähren. Der Krieg behielt so einen Teil seines ursprünglich «privaten» Charakters (Fehde). Grundsätzlich wollte man niemandem vor der Möglichkeit der materiellen Bereicherung (Beute) stehen. Zudem war man sich nur zu gut bewusst, dass auf diese Weise das Land auf billigste Art zu kriegserprobten Männern kam. Demgegenüber strebten die Stadtrepubliken eine vollkommene Kontrolle über die Ausübung der bewaffneten Gewalt an, wie dies den Vorstellungen von einem modernen Staat entsprach und noch heute entspricht. Hinzu trat jedoch auch ein wirtschaftliches Moment, nur unter umgekehrtem Vorzeichen. Die Patrizier wollten das zu jener Zeit noch einträgliche Soldunternehmertum in der Hand der Regierenden monopolisiert wissen. Die private Initiative wollten sie darum in diesem Bereich unterdrückt wissen.

Nachdem man sich also so stark auseinandergeliebt hatte, stellte sich wirklich die Frage, wie es weitergehen sollte. Dabei fielen die Antworten je nach Standpunkt an-

ders aus, wenn auch zuerst niemand an das Aufkünden des locker geflochtenen eidgenössischen Bündnisses dachte. Vielmehr arbeitete die städtische Gruppe auf eine straffere Organisation nach ihrem Vorbild hin. Davon mochten die Länder nichts wissen. Sie wollten auf dem gegenwärtigen Stand beharren. Es verwundert bei einer solchen Konstellation wenig, wenn die meisten Anstöße zur Überwindung der Krise von den Städten

des Burgrechts auf die ganze Eidgenossenschaft an. Dabei hätten die Städte die Länder ins Burgrecht, die Länder die Städte ins Landrecht aufgenommen. Doch die Innern Orte winkten sofort ab. Da kam das Projekt eines alle umfassenden Bundes der zehn Stände. Auch dieser Plan fand in den Landsgemeindeständen keine Zustimmung, wären doch auf diese Weise Solothurn und Freiburg zu gleichberechtigten Orten hinaufgerückt.



Die «Hafechäsmuisig» im Freilichtspiel als Interpretin der Musik des Komponisten Peter Siegrist von Alpnach.

ausgingen, während die Länder sich vor allem damit begnügten, die Vorschläge zu zerzausen, wenn nicht gar einfach abzulehnen.

### Der Tag zu Stans

Die Verhandlungen über den ganzen Fragenkomplex begannen im Herbst 1477 und dauerten, zeitweilig unterbrochen wegen der Verstrickung in aussen- und innenpolitische Händel (Mailänderkrieg, Aufstand der Entlebucher unter Peter Amstalden mit Unterstützung der Obwaldner), bis zum Winter 1481, also rund vier Jahre. Ein erster Vorschlag der Städte strebte die Erweiterung

Da aber zu diesem Zeitpunkt die Aufnahme der beiden West-Städte auf Dauer nicht mehr zu verhindern war, wollten sie die Länder wenigstens nur als Glieder «zweiter Klasse» in den Bund aufgenommen wissen. Die Innern Orte verlangten darum zwei getrennte Abkommen. In einem ersten Vertrag sollten die internen Differenzen der VIII Orte unter sich bereinigt und erst im zweiten die Aufnahmebedingungen der neuen Stände geregelt werden. Auf der Grundlage dieses Projekts wurde seit dem Sommer 1481 verhandelt. Zuerst mussten freilich noch verschiedene Widerstände und Hindernisse überwun-

den werden, die oft genug den glücklichen Ausgang ernsthaft in Frage stellten.

Die Einigung von Stans wäre wohl kaum ohne die Ratschläge des Mystikers und Eremiten Niklaus von Flüe zustande gekommen. Er verkörperte ja in recht idealer Weise jenen legendären «Gottesfreund im Oberland», dessen geistiges Vermächtnis er zu treuen Händen genommen hat. Dabei entsprach er den höchsten Ansprüchen der Gottesfreundmystik, wenn er die Möglichkeiten einer friedlichen Existenz zweier zerstrittenen Parteien aufzeigte, überhaupt wenn er seine mystische Einheit mit Gott, die «unio mystica», auf eine politisch tragbare Einheit der Menschen untereinander zu übertragen versuchte. Gerade dies ist ihm durch seine weisen Ratschläge gelungen. Wegen der Auseinandersetzungen der Eidgenossen ist er von mehreren Persönlichkeiten aufgesucht worden. Wir wissen etwa, dass Luzerner Kleinräte — unter ihnen auch Schultheiss Hans Feer — mehrmals bei ihm waren, von anderen können wir es aus den überlieferten Quellen bloss vermuten. Sicher holte wieder der damalige Stanser Pfarrer Heimo am Grund seinen Rat, als er vor der entscheidenden Sitzung vom 22. Dezember in den Ranft zu seinem langjährigen Freund eilte. Auf die Worte von Bruder Klaus hin haben die Städte und die Länder eingelenkt. Ihm wird darum ein grosser Anteil an der Friedensstiftung zugeschrieben. Nicht grundlos wird im Abschied (Protokoll) jener Tagsatzung dem frommen Klausner, der selber weder schreiben noch lesen konnte, für seine Treue, Mühe und Arbeit gedankt. Diese für die damalige Zeit eher ungewöhnliche Ehrung verdeutlicht klar das grosse Verdienst des Einsiedlers am Zustandekommen der Einigung. Was genau Bruder Klaus geraten hat, wissen wir nicht. Doch müssen wir seine Worte eher ideeler als handfest-politischer Natur vorstellen.

Neben Niklaus von Flüe dürfen wir aber die Tagsatzungsgesandten nicht ganz vergessen. Sie waren ja bereit, auf die Ratschläge des Eremiten einzugehen, und ermöglichten durch die Preisgabe sturer Standpunkte und Rechthaberei erst das grosse Friedenswerk.

Nachdem eine Übereinstimmung mündlich erzielt worden war, galt es sie schriftlich zu fixieren. Es scheint, dass der Solothurner Stadtschreiber und Humanist Johannes vom

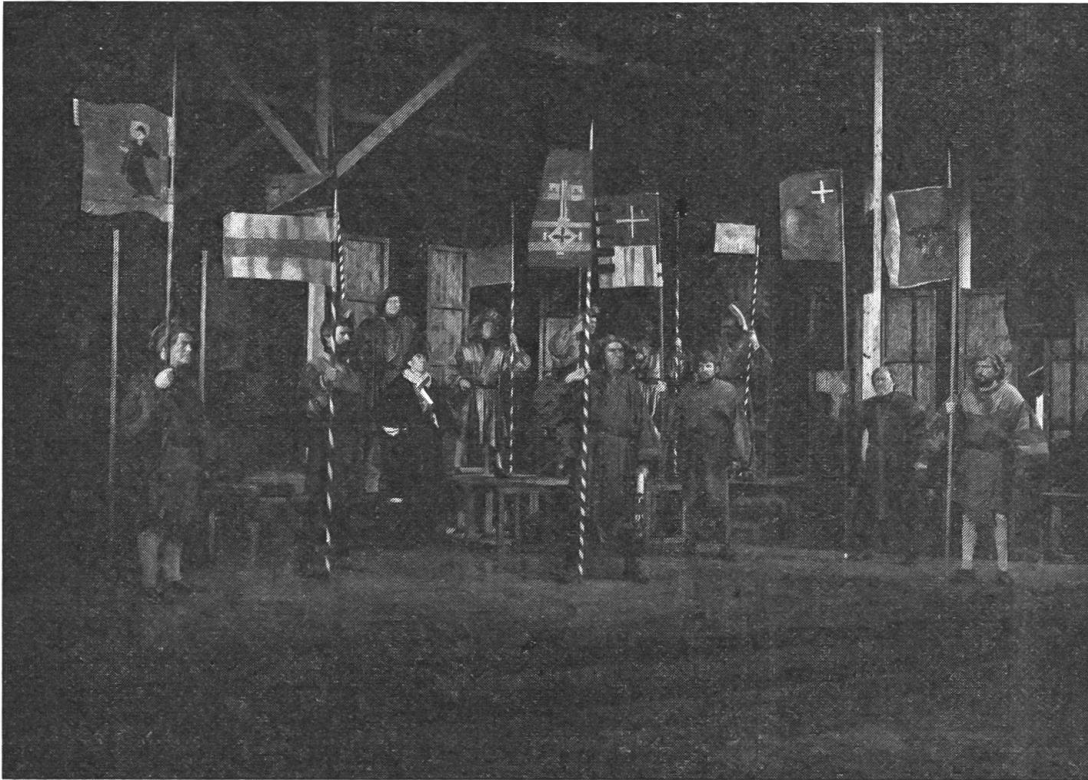
Stall, der freundschaftliche Beziehungen zu den Ländern pflegte und darum fast als «unserer einer» von ihnen anerkannt war, an der Ausformulierung der Urkunden erheblich beteiligt gewesen war. — Als Tagsatzungs-Sekretariat amtete in Stans die Luzerner Kanzlei. Der dortige Unterschreiber Hans Schilling und sein berühmterer Sohn (Diepold-Schilling-Chronik) waren als Tagsatzungs-Sekretäre hier anwesend. Der Luzerner Kanzlei wurde dann auch die Ausfertigung der Urkunden übertragen. Unser damaliger Nidwaldner Landschreiber (Hans Schmid) wäre damit eindeutig überfordert gewesen. Es galt immerhin neben den Protokollen 18 kalligraphisch schön gestaltete Bundesbriefe innert nützlicher Frist zu schreiben. Die Zustellung der besiegelten Urkunden erfolgte um den 10. Februar 1482 herum.

Im Ganzen gesehen ist das Ergebnis der Stanser Bemühungen ein gelungener Kompromiss. Die Selbständigkeit der Städte wurde beibehalten, in einzelnen Bereichen noch verstärkt. Hingegen wurde sie dort eingeschränkt, wo sie das Wohl der anderen gefährdete. Überfälle auf Miteidgenossen und deren Verbündeten waren nun ausdrücklich verboten. Gegenseitig gewährleistet man sich den Schutz bei allfälligen Angriffen. Kriegerische Ausmärsche ohne obrigkeitliche Zustimmung sollten in Zukunft verhindert werden (Saubannerzug). — Freiburg und Solothurn wurden in den Bund aufgenommen. Indessen blieb die bestehende Gewichtung zwischen Landgemeindeorten und Stadtrepubliken unangetastet, weil man den neuen Ständen deutlich weniger Rechte in Bundesangelegenheiten einräumte, als sie die VIII Alten Orte besaßen. Die Aufnahmebünde wurden denn auch später nicht beschworen, was Freiburg und Solothurn immer wieder ärgerte. — Das Burgrecht der Städte wie das Landrecht der Innern Orte mit dem erwählten Bischof von Konstanz (das besonders gegen Bern gerichtet war) galten ausdrücklich als aufgelöst. — Die Frage nach der Verteilung der Kriegsbeute, die auch heftig umstritten gewesen war, wurde dahingehend gelöst, dass fahrendes Gut durch die Anzahl der teilnehmenden Kriegersleute geteilt wurde, festes Gut aber durch die Zahl der beteiligten Stände.

Die gegenseitige Anerkennung der Territo-

rien samt der darin ansässigen Einwohner (also Land und Leute) bildeten ein Entgegenkommen der Länder an die Städte. Denn für sie hatten die Schutz- und Hilfsbestimmungen bloss theoretischen Wert. Ihr Gebiet war nicht umstritten. Einzig die städtischen Untertanen liebäugelten damals mit einer Änderung der Herrschaftsverhältnisse. Die Bestimmungen des Stanser Verkommnisses verunmöglichten in Zukunft aber Interventio-

ansehen bei der Auseinandersetzung der Stadt mit den Bauern im 17. Jahrhundert. — Umgekehrt mussten auch die Städte mit ihren Forderungen zurückbuchstabieren. Ihre Vorstellungen vom «gemeinen, erlichen und zimlichen Punt» mit Einschluss von Solothurn und Freiburg stiessen auf die einhellige Ablehnung der Landsgemeindestände. Ein solcher Bund hätte wohl, selbst wenn er auf den überlieferten Abmachungen aufgebaut



Die Standesherrn der 10 Orte in der Ratsstube zu Luzern. Jenes Bild zeigte die ganze Problematik und Zerstrittenheit der alten Eidgenossen, die hier je von Leuten aus den einzelnen alten Orten im jeweiligen Dialekt dargestellt wurden. Die wirkungsvollen Kostüme wurden von Véronique Voiret und Verena Odermatt geschaffen.

nen der Länder in die internen Angelegenheiten der Städte mit ihrer Landschaft. Dadurch standen die städtischen Untertanen allein und ausschliesslich ihren Obrigkeiten gegenüber, die von nun an bestimmen konnten, welches Mass an Freiheit sie ihrer Landschaft gewähren wollten. Dieses Zugeständnis an die Städte bedeutete ein Abrücken von einer jahrzehntelang geübten Politik, was nicht allen Länderorten leicht gefallen ist, mussten sie doch dadurch gewissermassen ihre «Berufskollegen» im Stiche lassen. Quasi als Folge dieser Abmachung können wir die Hilfeleistung der drei Urstände an Luzern

worden wäre, in irgend einer Form vereinheitlichendes Bundesrecht gebracht, das — um moderne Begriffe zu gebrauchen — zu einer Ausmittlung zwischen Föderalismus und Zentralismus geführt hätte. Statt einer solchen Lösung behauptete sich die partikularistische Idee der Länder, die wohl auch im Charakter der damaligen Eidgenossenschaft besser entsprochen hat.

#### Die Bedeutung der Verträge

Im Stanser Verkommnis ist also das von den Städten angestrebte und immer wieder eingebrachte Projekt gescheitert. Durchge-

drungen sind die urbanen Kommunen aber mit ihren Vorstellungen über den Gehorsam der Untertanen und überhaupt über die innere Ordnung, nicht zuletzt auch im Bereich des Kriegswesens. Zweifellos haben sie damit Grundlagen für die Entwicklung aller Stände zum frühmodernen Staat geschaffen. Das sei einmal in aller Nüchternheit festgestellt, ebenso die Tatsache, dass der Kompromiss von Stans eine tiefe Krise unter den Eidgenossen überwunden und die Eidgenossenschaft vor dem Auseinanderfallen bewahrt hat. Gleichzeitig brachte aber das Verkommnis einen Verlust an Mitwirkung von unten, an «Demokratie» in ihrer archaisch einfachen Form. Den Preis dafür bezahlten in erster Linie die städtischen Untertanen. Auf ihre Kosten konsolidierte sich der Staat unter der sich immer stärker ausformenden (städtischen, später auch ländlichen) Aristokratien. Dies muss auch in einem Jubeljahr gesagt werden, auch wenn sich das Faktum selbstverständlich nicht zum Fundament klassenkämpferischen Geschehens umdoktrinieren lässt, wie es Robert Grimm einmal zu Beginn unseres Jahrhunderts getan hat.

Bei der Beurteilung der in Stans beschlossenen Vereinbarung können wir feststellen, dass sie sich auf der Linie des bestehenden Bundesrechts bewegten. Grundsätzlich neu ist aber das gemeinsame Staatsbewusstsein, das in ihnen zum Ausdruck kommt. Erstmals finden wir hier die Idee von einer staatlichen Einheit schriftlich fixiert. Die Stände führen sich «als die acht Orte der Eidgenossenschaft» ein. Als solche treten sie den beiden neuen Städten Freiburg und Solothurn gegenüber. In dieselbe Richtung tendieren Bestimmungen, die den neuen Bundesgenossen auferlegt werden: Als Ganzes wollen die VIII Orte den zwei Städten vorschreiben können, wann sie Frieden zu schliessen haben, wenn sie ausserhalb ihrer Grenzen einen Krieg führen.

So brachte das Stanser Verkommnis die Eidgenossenschaft auf ihrem Weg zur Staatlichkeit einen grossen Schritt vorwärts. Die Artikel im Vertrag der VIII Orte bildeten dazu gewissermassen ein erstes «Grundgesetz». Darin dürfen wir wohl die Bedeutung des Verkommnisses für die damalige Zeit sehen. Welch grossen Stellenwert schon die Vertragspartner der Einigung beimassen, zeigt sich auch etwa im Umstand, dass der

Vertragstext von nun an alle fünf Jahre vor den versammelten Gemeinden verlesen werden sollte.

Und was bedeutet das Friedenswerk uns? Wir können in der Einigung die geistige Grundlage sehen, auf welcher sich die Eidgenossen durch Jahrhunderte hindurch als Einheit, als zusammenfassendes Ganzes fühlten. Das Besondere des Stanser Verkommnisses liegt darum für uns weniger in der Lösung jener Probleme, welche die damalige Zeit so stark beschäftigt haben, als vielmehr darin, dass gleichzeitig mit dem Vergleich der Bund als solcher bzw. die Eidgenossenschaft als Staat geboren wurde und fortan überall präsent war. Ein Bewusstsein der Zusammengehörigkeit, auch der gegenseitigen Unentbehrlichkeit war zum Durchbruch gekommen. Als einziger «Staatsvertrag» hat das Verkommnis über all die Wirren hinweg bis 1798 Bestand gehabt und dadurch nicht wenig zum Zusammenhalt beigetragen. So besehen verdankt letztlich auch die heutige Schweiz zu einem schönen Teil ihre jetzige Existenz der Stanser Übereinkunft. Dies scheint mir Grund genug, um 500 Jahre nach jenem denkwürdigen Tag zu Stans das Jubiläum festlich zu begehen.

### **So feierte Nidwalden das Stanser-Verkommnis**

Werner Flury

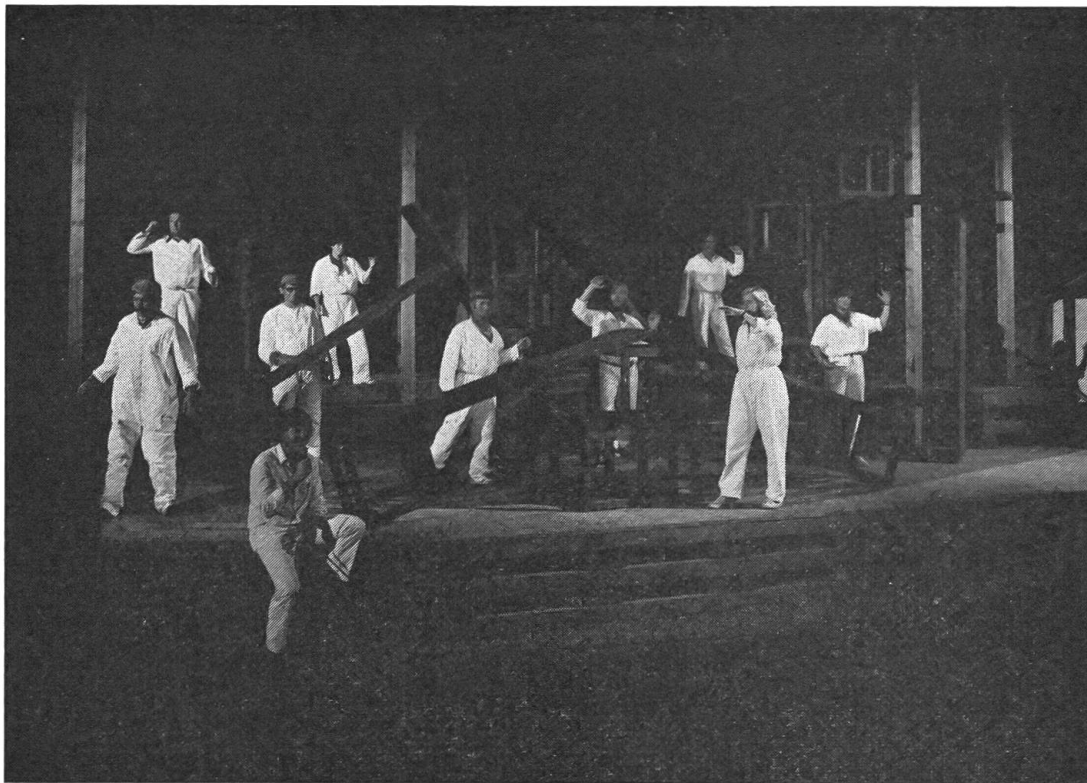
Der 500. Gedenktag des Stanser Verkommnis traf Nidwalden nicht unvorbereitet. Bereits in den letzten Jahren wurde eine Gruppe gebildet, die dieses Gedenkjahr «z'Fadenschlah» hatte. An Ideen fehlte es nicht und wie man im Nachhinein sagen kann, auch nicht an ihrer Realisation. Geschickt verteilt fanden während des ganzen Jahres Veranstaltungen bis hin zum 22. Dezember statt. An diesem Tag wird beim Pfarrhof in Stans eine Gedenktafel für Pfarrer Heino Amgrund, verbunden mit einer Festkantate in der Pfarrkirche enthüllt. Durch diese verschiedenen Aktionen ist es gelungen, das Stanser Verkommnis der breiten Bevölkerung wieder präsent zu machen. Dies geschah vorerst durch die sechs äusserst instruktiven Vorträge des Historischen Vereins Nidwalden über die Zeit in der das Stanser Verkommnis entstanden ist.



Ein erster Höhepunkt war der 2. Mai 1981. Alle Schulklassen im Kanton hatten sich mit Bruder Klaus und dem Stanser Verkommnis auseinandergesetzt und den Sinn des Verkommnisses und die Tat von Bruder Klaus auf einer Fahne ausgedrückt. So kamen über 600 Fahnen zusammen, die an diesem 2. Mai an Fahnenbäumen in allen Gemeinden zu flattern begannen. Es war nicht nur eine Farbenpracht, sondern auch ein viel-

Sachseln und Flüeli statt, wo über 700 Pilger im stillen Gebet für persönliche Anliegen und den Frieden im Kanton, der Schweiz und der Heimat beteten.

Dass grosse Ereignisse ihren Schatten voraus werfen traf auch für das Freilichtspiel «Es ist gross Fröud in allem Land» zu. Ueber hundert Mitwirkende probten seit Anfang des Jahres das Festspiel, das von Walter Käslin verfasst und von Dr. Tino Arnold ein-



Mit dieser ins Spiel einbezogenen Bühnenmannschaft hat der Regisseur Dr. Tino Arnold das Theaterstück besonders glücklich gegliedert. Der Chor der Zeit, der den Bezug zum «Heute» aufnahm, wurde durch den Chansonier Urs Zumbühl dargestellt.

fältiger Ideenreichtum, der nun während mehreren Monaten der Bevölkerung begegnete. Ebenfalls am 2. Mai sammelte sich eine kleine Gruppe im strömenden Regen ob dem Stanser Pfarrhof, um zu Fuss den Weg in den Ranft zu machen, den Pfarrer Amgrund vor 500 Jahren gegangen war. Dieser Weg wurde von der Vereinigung Nidwaldner Wanderwege und von Schulklassen erneut instandgestellt, so dass er seither von vielen Wanderern, aber auch Pilgern benutzt wurde. Er führt über das Gotthardli am Fusse des Stanserhorns nach St. Anton und dann hinter ins Flüeli. Am gleichen Tag fand auch die Landeswallfahrt zum Bruder Klaus nach

drücklich inszeniert wurde. Im Garten des Höfli wurde eine Arena errichtet, die durch ein grossartiges Szenenbild ihre Wirkung nicht verfehlte. Am 12. Juni ging die Premiere über die Bühne und der Tenor nach dieser Aufführung war einheitlich, nämlich ein imposantes Spiel, in dem die Geschichte wie die Gegenwart auf harmonischste Weise verbunden wurden. Uebrigens stellte ein Bericht im «Tages-Anzeiger» von Zürich fest, dass das Stanser Festspiel im Vergleich mit denjenigen von Freiburg und Solothurn weit aus das Beste war. Ueber 10 000 Personen besuchten dieses Freilichtspiel und in der letzten Aufführung waren drei Bundesräte

und Regierungsdelegationen aus den acht alten Orten, sowie Solothurn und Freiburg unter den Besuchern.

Dieser hohe Besuch war verbunden mit dem «Offiziellen Tag» vom 11./12. Juli 1981. «Tag der Begegnung» hiess das Motto dieses Festtages, der mit einem Festgottesdienst in der Pfarrkirche begann. Die Orchestervereinigung Nidwalden, der Gemischte Chor und der Männerchor Stans hatten unter der Leitung von Ruedi Zemp die «Krönungsmesse» von Wolfgang Amadeus Mozart einstudiert und mit Erfolg aufgeführt. Bischof Dr. Johannes Vonderach stand dem Gottesdienst vor und hielt das Predigtwort. Inzwischen hatten sich die Regenwolken verzogen, so dass vor dem Winkelrieddenkmal der Festakt gehalten werden konnte. Landammann Germann Murer begrüsst Bundespräsident Dr. Kurt Furgler, die Bundesräte Dr. Hans Hürlimann und Dr. Leon Schlumpf nebst Vertretern der eidg. Räte der acht alten Orte und des Militärs. Im Namen der acht alten Orte sprach der Zürcher Regierungspräsident Peter Wiederkehr ein äusserst akzentuiertes und mit Pointen durchspicktes Wort zum Stanser Verkommnis und zu den Lehren, die für heute daraus gezogen werden sollten. Bundespräsident Dr. Kurt Furgler tat das selbe aus der Sicht des Bundesstaates und rief zur Toleranz auf, die vor 500 Jahren den Erhalt der Eidgenossenschaft garantierte.

Dann schwärmten die Tausenden von Besuchern vom Dorfplatz aus in die Schmiedgasse, in die Marktgasse, in die Engelbergstrasse, wo während des ganzen Nachmittags Folkloregruppen aus Freiburg, Solothurn, Ob- und Nidwalden mit Gesang und Tanz für Unterhaltung sorgten. Hier fand dann die wahre Begegnung statt, wo sich Polit-Magistraten nach dem Mittagessen im Kollegialsaal unters Volk mischte und man auf das Wohl des Standes Nidwalden, der acht alten Orte und die Eidgenossenschaft allgemein zugestimmt. Das Wetter machte natürlich mit und so war es nicht leicht für die Verantwortlichen, die Polizeistunde durchzusetzen. Der 12. Juli bestätigte sich wie es im Festspiel hiess: «es war gross Fröud in allem Land».

Nicht unerwähnt seien die vielen kleineren Veranstaltungen, die in den Dienst des Jubiläumsjahres gestellt wurden. So kreierte die Philatelisten besondere Marken und Couverts und verschiedene Vereine entschlossen sich zu Sonderveranstaltungen. Es ist gewiss, dass nach dem 22. Dezember, wenn die Gedenktafel am Stanser Pfarrhof angebracht sein wird, man immer wieder gerne an das Jahr 1981 zurückdenkt, in dem wir das Stanser Verkommnis aus dem Jahre 1481 gebührend feierten, uns aber auch ebenso gebührend in Erinnerung riefen und uns Gedanken machten, wie notwendig auch die heutige Zeit oft ein Bruder Klaus als Vermittler nötig hätte.

## E Freid

Nu gester hed es chenne schniije  
und blaasd dr Wind ai hit nu taib,  
dä choge Winter muess verhiije,  
es Bliämli gugged us um Laib.

Wen d'Wohnig nu so äng und chliini  
und d'Helfti Ziit nu fiister isch,  
so isch, eb d'Sunne ineschiini,  
es stahd es Bliämli uf um Tisch.

Und gasch e liäbe Mänsch go bsueche,  
wo lang scho schwäre Chummer treid,  
de muesch nid lang e Chraam go sueche  
es hibsches Bliämli machd um Freid.

J. v. M.